



- Legende**
-  Geltungsbereich
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 -  Straßenverkehrsfläche

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2. Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.v.m. § 44 BNatSchG)

Rodungen oder Gebäudeabbrüche sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Rechtzeitig vor der Rodung von Bäumen ist eine Überprüfung vorzunehmen, ob europarechtlich geschützte Tierarten betroffen sind. Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

3. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Festsetzungen, Planzeichen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Oberer Garten“ und Gemeinbedarfsflächen „Ober dem Dorf“.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach Art. 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfahrensvermerke

Die Änderung des Bebauungsplans ist durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt und am 28.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung in der Fassung vom 21.01.2019 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13a i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Markt Mömbris hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.07.2019 die Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Mömbris, 27.09.2019



[Signature]
Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil dieses Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.2019 mit dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 23.07.2019 identisch ist.

Markt Mömbris, 27.09.2019



[Signature]
Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 02.01.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

22. April 2020

Markt Mömbris, ___2019



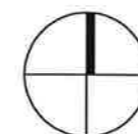
[Signature]
Felix Wissel
Erster Bürgermeister

**MARKT MÖMBRIS
ORTSTEIL SCHIMBORN**

1. Änderung des Bebauungsplans
"Oberer Garten" und Gemeinbedarfsflächen "Ober dem Dorf"

Datum: 23.07.2019

M 1:1.000



M 1:1.000

0 10 20 30 40 50



Fahrer
STADTPLANUNG
ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198 Fax 06021 450998
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de